

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Cornelia Behm, Nicole Maisch, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, Bettina Herlitzius, Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kottling-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Renate Künast, Fritz Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/10032, 16/10874 –**

### **Entwurf eines Düngegesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Entwurf eines Düngegesetzes geht an vielen Stellen in die richtige Richtung. Begrüßenswert ist unter anderem, dass er für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern strengere Regeln schafft, die an die aktuellen Erfordernisse angepasst sind.

Absolut unverständlich ist hingegen, dass weder der Humusgehalt der Böden noch Maßnahmen zu seinem Erhalt oder seiner Verbesserung im Gesetz hinreichend berücksichtigt werden, obwohl in § 1 des Gesetzes ausdrücklich der Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit als Gesetzeszweck genannt werden. Die Humusversorgung der Böden hat erheblichen Einfluss auf die Bodenfruchtbarkeit. Um den genannten Gesetzeszweck erreichen zu können, reicht es deshalb nicht aus, nur die Zufuhr von Nähr- und Schadstoffen zu regeln. Es ist daher ein großes Versäumnis, wenn das Düngegesetz auch zukünftig nicht ausreichend auf den Humus eingeht und die Zufuhr von organischer Substanz in die landwirtschaftlichen Böden unberücksichtigt bleibt.

Um den genannten Gesetzeszweck erreichen zu können, ist es erforderlich, das Ziel einer angemessenen Humusversorgung der Böden sowie geeignete Maßnahmen zu dessen Erreichung im Gesetz zu verankern. Dies ist auch angesichts des Klimawandels von hoher Bedeutung, denn im Humus wird Kohlenstoff gebunden. Böden können über den Aufbau von Humus in gewissem Umfang als Kohlendioxidsenken genutzt werden.

Nur eine Berücksichtigung des Humus im Düngegesetz und die Formulierung entsprechender Verordnungsermächtigungen eröffnen die Möglichkeiten, die Humusreproduktion auch in nachgeordneten Verordnungen zu berücksichtigen. So sollte in der Düngeverordnung die Verpflichtung zur Humusbilanzierung gemäß dem VDLUFA-Standpunkt (VDLUFA: Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten) geregelt werden, da die

diesbezüglichen, in Cross Compliance verankerten Vorgaben zur Erhaltung der organischen Substanz im Boden kaum greifen.

Auch aus wasserpolitischer Sicht reicht der vorliegende Gesetzesentwurf nicht aus. Die diffuse Gewässerbelastung mit Nitraten, die zu einem großen Teil aus der Landwirtschaft stammt, ist eine der Hauptursachen dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland die Ziele zum Erhalt der Biodiversität sowie die Qualitätsanforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und auch des Meeresschutzes voraussichtlich nicht erreichen wird. Der Schutz der Trinkwasserquellen und weiterer Gewässer muss bei den Vorgaben zum Einsatz und zur Ausbringung von Düngemitteln deshalb mehr Gewicht erhalten. In diesem Zusammenhang sollte die Bundesregierung ein wirksames Maßnahmenprogramm zur Förderung der optimierten Anwendung von Düngemitteln und zur deutlichen Senkung der Nährstoffüberschüsse erstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf des Düngegesetzes so zu überarbeiten, dass

- im Gesetz Maßnahmen und Verordnungsermächtigungen zur Verbesserung des standort- und nutzungstypischen Humusgehaltes verankert werden, insbesondere zur verbindlichen Methode der Humusbilanzierung;
- die Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft mindestens so weit vermindert werden, wie es zur Erreichung der Ziele des Biodiversitätsschutzes sowie zum Einhalten der Qualitätsanforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des Meeresschutzes erforderlich ist.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung außerdem auf,

ein effektives Maßnahmenprogramm zur schrittweisen Verminderung der Nährstoffüberschüsse zu erstellen und umzusetzen. Das Programm soll sich an den Anforderungen der sog. EWG-Nitratrichtlinie und der EG-Wasserrahmenrichtlinie orientieren und auf eine Effizienzanalyse vorhandener Maßnahmen aufbauen. Regelungen zur Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis und zur Anwendung umweltökonomischer Vorgaben sind einzubeziehen.

Berlin, den 12. November 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**